

Vereinigung psychosomatisch tätiger ÄrztInnen der Region Basel VPSB

Regionale Fachgruppe der SAPPMM

STATUTEN

Grundsätzliches

Artikel 1

Unter dem Namen „Vereinigung psychosomatisch tätiger AerztInnen der Region Basel" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Die VPSB ist eine regionale Fachgruppe der SAPPMM im Raume Basel.

Die VPSB anerkennt die Bedingungen der SAPPMM zur Anerkennung als Fachgruppe.

Artikel 2

Der Zweckartikel der SAPPMM (Statuten der SAPPMM I.C.) wird übernommen.

Artikel 3

Die VPSB schliesst sich der SAPPMM an zur Unterstützung der gesamtschweizerischen Bewegung für eine psychosomatische und psychosoziale Medizin (Beschluss der GV vom 8.6.08)

Mitgliedschaft

Artikel 4

Wer Mitglied der VPSB werden will, muss der SAPPMM ein Aufnahmegesuch als ordentliches Mitglied der SAPPMM stellen. Es gelten die Aufnahmebedingungen der SAPPMM. Mit der Aufnahme in die SAPPMM wird man, falls man dies beantragt, auch Mitglied der VPSB. Die Mitgliederverwaltung wird über das Sekretariat der SAPPMM geregelt.

Artikel 5

Betreffend Beendigung der Mitgliedschaft kommt Paragraph IV der Statuten der SAPPMM zur Anwendung.

Organe der Vereinigung

Artikel 6

Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben der Versammlung sind insbesondere:

- Grundsätze der Vereinstätigkeit
- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl und Absetzung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Absetzung der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Auflösung des Vereins.

Die Entscheide der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefällt. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich bis spätestens 30. Juni erfolgen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt nach Einberufung durch den Vorstand oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Ein solches Gesuch ist dem Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Die Versammlung muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Gesuchs durchgeführt werden.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt werden. Es darf an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden über Tagesordnungspunkte, welche auf der Einladung traktandiert sind.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Er regelt seine Aufgabenverteilung selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt. Der Vorstand hat der Versammlung entsprechende Vorschläge zur Wahl vorzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand vorgängig schriftlich oder an der Mitgliederversammlung mündlich weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung nach aussen. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes tagen in regelmässigen Abständen, so oft sie es für notwendig erachten. Die Entscheide werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu führen.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Revisoren, die ihr Amt jeweils ein Jahr ausüben. Die Revisoren sind mehrmals wieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Finanzen

Artikel 10

Jedes Mitglied entrichtet seinen Jahresbeitrag an die SAPP. Gemäss deren Bestimmungen wird ein Teil des Mitgliederbeitrages wieder an die VPSB zurückfliessen und durch die Mitgliederversammlung, resp. den Vorstand verwaltet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Organisatorisches

Artikel 11

Die vorliegenden Statuten können geändert werden mit 2/3- Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 12

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das bestehende Vereinsvermögen ist einer anderen juristischen Person mit einer möglichst ähnlichen Zielsetzung zu übertragen.

Basel, den 8.6.2008

Für den Vorstand
Felix Schirmer

Aktuarin
Christa Keller